

Funktionsbeschreibung Wahlbüro

Kriterium	Erklärung im Detail
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 26 Ziff. 5 Gemeindeordnung)
Kommissionsart	politisches Organ
Anzahl Mitglieder	40 (Die Anzahl der Mitglieder legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.)
Zusammensetzung	Gemeindepräsidium (Vorsitz)
Sekretariat	Gemeindeschreiber/in
Voraussetzungen	Politischer Wohnsitz in Rüti, Stimmberechtigt und handlungsfähig
Zusätzliche Mitglieder mit beratender Funktion	Sachbearbeiter/in Präsidiales
Zusammenarbeit mit	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung Präsidiales - Bevölkerung - Kirchen
Amtsdauer	4 Jahre
Aufgabenbereiche	<p>Das Wahlbüro hat folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Überwachen der Stimmabgabe - das Auszählen der Stimmen und das Ermitteln der Ergebnisse - Teilnahme Gemeindeversammlung für Resultatermittlung - Vollzug Urnengeschäfte der Kirchen
Gesetzliche Grundlagen für Aufgabenbereich	<p>Bund: Bundesverfassung Kanton: Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte sowie weitere Erlasse Gemeinde: Gemeindeordnung</p>
Kompetenzen Art. 56 GO	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.
Anforderungen an die Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - politisches Interesse - zeitliche Flexibilität - Bereitschaft für ein mehrjähriges Engagement - positive Einstellung zu Bürger/innen und Staat - Exaktes, konzentriertes Arbeiten - Schweigepflicht
Zeitaufwand pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Ca. 4 Abstimmungssonntage pro Jahr à je ca. 4 Stunden (andere Aufwände je nach Einteilung: Korrespondenzteam, Urnendienst) - Wahlsonntage (National- und Ständerat, Kantons- und Regierungsrat sowie kommunale Wahlen) à je ca. 6 Stunden - Ca. 2 Gemeindeversammlungen pro Jahr à je ca. 2 Stunden (Auszählung der Stimmergebnisse)

Kriterium	Erklärung im Detail
Entschädigung pro Jahr	Urnendienst pro Aufsicht CHF 70.00 Auszahlstunden pro Stunde CHF 40.00 Gemeindeversammlung pro Einsatz CHF 65.00 Gemäss Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (Art. 5)

Der Funktionsbeschreib gilt mit Vorbehalt des noch zu erstellenden Behördenerlasses gemäss Art. 55 Abs. 1 Gemeindeordnung.